



## Die Wasserversorgung wird nicht privatisiert

*Philipp Kutter, Nationalrat / Stadtpräsident Wädenswil*

**Das neue Wassergesetz verdient aus Sicht der Gemeinden ein klares Ja. Es ist im Kontext zahlreicher Interessenskonflikte entstanden: Einerseits sind die Gewässer und die Gewässerräume im Kanton Zürich ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, andererseits sind sie auch schon seit langem wichtige Siedlungsgebiete für die Menschen. Sie sind Quelle für unser Trinkwasser, sie sind wichtig für die landwirtschaftliche Nutzung, es handelt sich um begehrte Naherholungsgebiete, und sie sind schliesslich von grosser verkehrstechnischer Bedeutung, etwa für die SBB.**

Der Kantonsrat hat eine ausgewogene Vorlage verabschiedet, die den öffentlichen Interessen Rechnung trägt. Ökologie und Naturschutz werden ebenso gewichtet wie Raumplanung, Siedlungsverdichtung und Eigentumsschutz.

Das vorliegende Wassergesetz ist ein **fortschrittliches Gesetz**. So sind erstmals **ökologische Anliegen** im kantonalen Wasserrecht verankert worden, etwa indem dem Hochwasserschutz eine hohe Priorität eingeräumt wird. Auch werden erstmals Grundlagen für Revitalisierungen von Gewässern und für die Gewässerraumfestlegung verankert.

### Öffentliche Wasserversorgung wird sichergestellt

Entgegen anderslautender Informationen ist auch die sichere Versorgung mit sauberem Trinkwasser sichergestellt. Und wie bisher werden auch in Zukunft weiterhin die **Gemeinden für die Wasserversorgung zuständig** sein, und zwar unter Einhaltung des Prinzips der **kostendeckenden Gebühren**.

Eine „Privatisierung“ des Wassers findet nicht statt. Im Gegenteil: Die Regelungen für **Beteiligungen von juristischen Personen des Privatrechts** werden **deutlich verschärft** (§ 108 Abs. 2). Allfällige private Beteiligungen dürfen maximal 49 Prozent betragen. Das Stimmrecht ist sogar auf 33 Prozent beschränkt. Eine vollständige Privatisierung des Trinkwassers wird dank dem neuen Wassergesetz nicht möglich sein – man könnte auch sagen „nicht mehr“ möglich sein.

Das gültige Recht ist nämlich viel liberaler. Gemäss § 28 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) können die Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes und deren Ausbau von privaten WV-Unternehmen (z.B. Genossenschaften, Aktiengesellschaften) wahrgenommen werden. Heute ist also 100 Prozent private Wasserversorgung möglich.

### Viele unwahre Behauptungen im Abstimmungskampf

Dazu werden viele Unwahrheiten erzählt.

1) Es wird behauptet, dass die Wasserversorgung „für private Investoren geöffnet“ werden soll oder dass wir das „Trinkwasser privatisieren“ wollen. Das ist falsch. Es ist genau **umgekehrt**. Fakt ist, dass wir lediglich versuchen, den Gemeinden etwas Spielraum zu erhalten und weiterhin **passgenaue Lösungen** zu ermöglichen. Es gibt bereits heute privatrechtliche Wasserversorgungen, mit denen ganze Gemeinden mit Wasser versorgt werden. Es ist kein Massenphänomen, und ich erwarte auch nicht, dass sich das ändert. Aber wir wollen diesen Weg als Möglichkeit erhalten.



2) Gegenüber heute wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht gelockert sondern **verschärft**. So muss die öffentliche Hand bei einer allfälligen Kooperation mit Dritten, etwa in Form einer AG, sowohl über zwei Drittel der Stimmen als auch über die Mehrheit des Kapitals verfügen. Diese restriktiven Vorgaben gab es bislang nicht.

3) Es wird kolportiert, dass sich das Trinkwasser verteuern würde und dass Private Gewinne abschöpfen wollten. Fakt ist, dass wie bisher der **Grundsatz der kostendeckenden Wassergebühren** gilt. Damit ist gewährleistet, dass auch in Zukunft **keine Gewinne** auf Kosten der Gebühren- und Beitragszahler abgeschöpft werden dürfen.

**Diese Fakten kann jede und jeder im Gesetz nachlesen. Wer etwas anderes behauptet, tut dies wider besseres Wissens und verbreitet „Fake News“.**

Insgesamt ist das Wassergesetz aus Sicht der Gemeinden ausgewogen. Die Regulierungsdichte nimmt zwar weiter zu. Viele Themen sind detaillierter geregelt als bisher, so etwa im Bereich der Gewässerabstände oder der Revitalisierung. Das Wassergesetz respektiert aber die **föderalen Strukturen** und das **Prinzip der Subsidiarität**. Gemeinden werden Handlungsspielräume offen gelassen, wo dies der Bund explizit vorsieht, etwa beim Gewässerschutz oder bei der Gewässerraumausscheidung. Mit dem neuen Gesetz wird schliesslich Klarheit geschaffen und die Rechtssicherheit erhöht.